



Denkmalpflege und Bauleitplanung

Vorsorgende Denkmalpflege und kommunale Verantwortung

In Heft 1/2010 wurde die Kooperation zwischen Regionalplanung und Denkmalpflege thematisiert. Schon im regionalen Maßstab 1:100000 ist eine Positionierung von Kulturdenkmalen und Kulturlandschaften als Schutzgut bei großräumlichen Planungen sinnvoll und wünschenswert. Der vorsorgende Kulturgüterschutz geht aber auf der nächsten Planungsebene, der kommunalen Bauleitplanung, weiter. Auch hier ist eine frühzeitige Information über Kulturdenkmale notwendig, damit Planern und Denkmalpflegern aktiv die Chance einer Zusammenarbeit ermöglicht wird. Nur so kann eine dem kulturellen Erbe verpflichtete Raumplanung Wirklichkeit werden.

Martin Hahn/Erik Roth

Die kommunale Bauleitplanung besteht aus dem vorbereitenden und dem verbindlichen Bauleitplan, besser bekannt als Flächennutzungs- beziehungsweise Bebauungsplan. In diesen Planverfahren werden gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuchs die so genannten Träger öffentlicher Belange gehört. Diese vertreten jeweils einen öffentlichen Sachbereich beziehungsweise Belang fachlich beziehungsweise gesetzlich. Denkmalbehörden der Bundesländer sind in unterschiedlichen Konstellationen Träger öffentlicher Belange. Für die Denkmalpflege in Baden-Württemberg sind die regionalen Referate Denkmalpflege in den vier Regierungspräsidien zuständig. Im Rahmen der Bauleitplanung sieht das Baugesetzbuch eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vor, um etwaige Berührungspunkte mit einer Planung, fachkundige Beiträge sowie Anregungen und Bedenken zu einem Vorhaben zu ermitteln. Diese Aufgabe

1 Bereich eines geplanten Baugebietes im Klostergarten in Schöntal (Hohenlohekreis).



wird von den Referenten für Planungsberatung in der Landesdenkmalpflege wahrgenommen, die gemeinsam mit den Kollegen der archäologischen Denkmalpflege fachliche Stellungnahmen abgeben. Der Planungsträger muss sie im Rahmen einer Abwägung verschiedener öffentlicher Belange behandeln und das Ergebnis mitteilen. Dieses Beteiligungsverfahren ist Teil einer prophylaktischen Denkmalpflege, da die fachlichen Belange schon im Vorfeld von konkreten Maßnahmen vorgetragen und berücksichtigt werden können. Wann sind konkret Belange der Denkmalpflege in der Bauleitplanung betroffen?

Denkmale in Bedrängnis

Der immer noch enorme Siedlungsdruck in Baden-Württemberg, insbesondere in den Ballungsräumen, bringt zahlreiche Kulturdenkmale durch kommunale Planungen in Bedrängnis, zerstört oft ihr sinnstiftendes Umfeld oder gar das Denkmal selbst: Das Gewerbegebiet neben der Wallfahrtskirche, der Einkaufsmarkt in Sichtachse zur Burg, die neue Wohnsiedlung auf dem alamannischen Gräberfeld, die Umgehungsstraße im Bereich des römischen Gutshofes. Die Bedrohungen sind alltäglich und allgegenwärtig. Auch in den vermeintlich entlegenen Winkeln des Landes zeigen sich mit neuen Wohn- und Gewerbegebieten ähnliche Entwicklungen. Die Beeinträchtigungen können in verschiedene Kategorien unterteilt werden. Sie betreffen zum einen direkt die Substanz von Kulturdenkmalen, zum anderen indirekt ihr Erscheinungsbild beziehungsweise ihre Wirkung in der Landschaft. Einige Beispiele zeigen typische Gefährdungspotenziale.



Substanzielle Eingriffe

– Überbauung von Freiflächen, die Bestandteil eines Kulturdenkmals sind: Im Bereich des „Großen Gartens“ des Klosters Schöntal (Hohenlohekreis) wurde 2005 eine neue Wohnbaufläche vorgesehen (Abb. 1). Das betroffene Gelände – ein bis heute genutzter historischer Baumgarten – wird durch eine Mauer sowie einen Mauerturm eingefasst und zählt als Teil der Sachgesamtheit zum Kulturdenkmal Kloster Schöntal. Die Gemeinde Schöntal verzichtete aufgrund der erheblichen Bedenken der Denkmalpflege, aber auch des Landschafts- und Naturschutzes auf diesen irreversiblen Eingriff in die historische Gartenfläche.

– Bebauung im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals beziehungsweise eines Grabungsschutzgebietes: Das Neubaugebiet Am Stockbrunnen in Herbrechtingen (Kreis Heidenheim)

tangierte vorgeschichtliche und römische Siedlungsbefunde, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen mit einer Ausgrabung zumindest wissenschaftlich dokumentiert wurden (Abb. 2).

Visuelle Beeinträchtigungen

– Überbauung von Freiflächen, die für das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals von erheblicher Bedeutung sind: In den Jahren 2000/01 plante die Gemeinde Michelbach an der Bilz (Kreis Schwäbisch Hall) eine Bebauung im unmittelbaren Anschluss an die solitär am Ortsrand stehende St. Martinskirche (Abb. 3). Trotz erheblicher Bedenken der Denkmalpflege wurde der Verlust dieser für die Kirche charakteristischen und über Jahrhunderte gewahrten Lage am Ortsrand an einer alten Steige im Rahmen der Abwägung in Kauf genommen. Auch eine Planungsempfehlung von Seiten der Denkmalpflege, das Baugebiet zur Wahrung

2 Baugebiet Am Stockbrunnen in Herbrechtingen (Kreis Heidenheim), Luftbild der Ausgrabung 2007.

3a+b Pfarrkirche am Ortsrand von Michelbach an der Bilz (Kreis Schwäbisch Hall), historisches Foto und Zustand 2002.





4a+b Pfarrkirche in Breitnau (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) in solitärer Lage zwischen den westlich und östlich anschließenden Baugebieten und nach dem Bau von zwei der drei nach dem neuen Bebauungsplan zulässigen Einzelhäuser; Zustand 2007 und 2010.

der kulturlandschaftlichen Einbettung des Kirchenbaus zu reduzieren, konnte nicht aufgenommen werden. In Breitnau (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) war die katholische Pfarrkirche in exponierter Lage am Hang bisher in ihrer Einbindung in die Landschaft durch einen Bebauungsplan von 1982 geschützt (Abb. 4). Die Wiese unterhalb der Kirche wurde darin bewusst als Zäsur zwischen den westlich und östlich anschließenden Baugebieten und als Verbindung zum Außenbereich freigehalten. Ein weiterer, inzwischen genehmigter Bebauungsplan ermöglicht es, diese „Lücke“ durch drei Einzelhäuser zu schließen. Der grundsätzlich sinnvollen Maxime „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ wurde hier gegenüber den Belangen der Denkmalpflege Vorrang gegeben.

– Überbauung von Freiflächen, die für das Erscheinungsbild einer geschützten Gesamtanlage von erheblicher Bedeutung sind: Für die Gesamtanlage „Ehemaliges Stift und Dorf Öhningen“ (Landkreis Konstanz) sind das ehemalige Augustinerchorherrenstift und die vorgelagerte Freifläche wesentliche Bestandteile (Abb. 5). Auf der Streuobstwiese sollte ein Lebensmittelmarkt errichtet werden. Nach erheblichen Bedenken der Denkmalpflege und einer Bürgerinitiative wurde das Vorhaben weiter östlich auf einem konfliktärmeren Standort

außerhalb der Gesamtanlage realisiert. Dazu wurde der vorhandene Sportplatz nach Westen vor das Stift verlegt.

– Unmaßstäbliche Bebauung in historischen Stadt-/Ortskernen, insbesondere wenn das Maß der baulichen Nutzung (überbaubare Grundstücksfläche, Trauf-/Firsthöhe, Zahl der Vollgeschosse usw.) erheblich über den geschützten Bestand hinausgeht beziehungsweise die Bauweise nicht der historischen Baustruktur entspricht: In Ludwigsburg wurde mit einem zehngeschossigen Hotel sowie einer großen Sporthalle ein deutlich sichtbarer Maßstabssprung in starken Kontrast zur historischen Bebauung des eingeschossigen, einst solitär stehenden Pflugfelder Torhauses gesetzt, das als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung Umgebungsschutz genießt (Abb. 6).

– Beeinträchtigung von schützenswerten historischen Siedlungsstrukturen und Freiflächen: 2002/03 plante die Gemeinde Löchgau (Kreis Ludwigsburg) eine Seniorenwohnanlage im Bereich des historischen Ortsrandes, der in der klassischen Abfolge Scheunen – Baumgärten – Ettermauer in seltener und sehr anschaulicher Art und Weise überliefert war. Im Konflikt zwischen einem wünschenswerten, zentrumsnahen altersgerechten Wohnen und

5a+b Ehemaliges Augustinerchorherrenstift in Öhningen (Landkreis Konstanz), Foto mit Streuobstwiese 2002 und Zustand 2009 mit Sportplatz.



dem Erhalt dieser für die Ortsgeschichte wichtigen Situation entschied sich die Gemeinde gegen die Empfehlung der Denkmalpflege zum Freihalten der Fläche. Das sorgsam gepflegte Kulturdenkmal Ettermauer ist heute durch die direkt dahinter stehende Bebauung in seinem historischen Wirkungsbereich geschwächt und damit in seinem Zeugniswert für den historischen Ortsrand eingeschränkt (Abb. 7).

– Störungen des historisch-funktionalen Zusammenhangs von Kulturdenkmalen: Die 2004/05 im Flächennutzungsplan als Variante vorgesehene Umgehungsstraße für Böhmenkirch (Kreis Göppingen) hätte den Stationsweg zur Kapelle St. Patriz durchschnitten und zu einer erheblichen Minderung des gesamten Sinnzusammenhangs – der geistigen Idee – dieses Kulturdenkmals geführt. Die Planung wurde auch aufgrund der erheblichen Bedenken der Denkmalpflege verworfen (Abb. 8).

Die Beispiele machen deutlich, dass die Belange der Denkmalpflege im Rahmen der Planverfahren nicht immer die gewünschte Berücksichtigung finden können. Es zeigen sich neben Mut machenden Erfolgen auch schwere Verluste für Kulturdenkmale. Die Fälle, in denen die abwägende Gemein-



6 Moderne Bebauung am Pflugfelder Torhaus in Ludwigsburg (Kreis Ludwigsburg) 2010.

de aufgrund anderer, konkurrierender öffentlicher Interessen gegen die Belange der Denkmalpflege entscheidet und dies begründet, sind dabei leichter zu verschmerzen. Problematisch sind aber Entscheidungen, die gänzlich ohne Abwägung oder ohne ausreichende Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange gefällt werden.

Fachpläne klären auf

Der Denkmalschutz muss deshalb als öffentlicher Belang möglichst frühzeitig in die Planungen eingebracht und in seiner Bedeutung dargestellt werden. Die im Baugesetzbuch vorgeschriebene Bitte um die nachrichtliche Übernahme von Kulturdenkmalen in die Pläne reicht hier nicht aus. Einige Beispiele zeigen, wie das Thema Denkmalpflege in der Bauleitplanung, speziell der Flächennutzungsplanung als fachliche Ebene positioniert wurde und Grundlage für eine alle Belange berücksichtigende Planung der Gemeinde ist.

Die Gemeinden Schöntal (Hohenlohekreis) und Lenningen (Kreis Esslingen) haben beispielsweise für ihren Flächennutzungsplan Sonderkarten zum Thema „Historische Kulturlandschaft und Denkmalpflege“ (Abb. 9) beziehungsweise „Kulturdenkmale“ erstellt. In ihnen sind zwar nicht alle,

7a+b Typischer historischer Ortsrand mit Scheunen und Ettermauer in Löchgau (Kreis Ludwigsburg), Zustand 2003 und 2006.

8 Stationsweg der Kapelle St. Patriz in Böhmenkirch (Kreis Göppingen) im Bereich einer geplanten Ortsumgebung, Foto 2006.



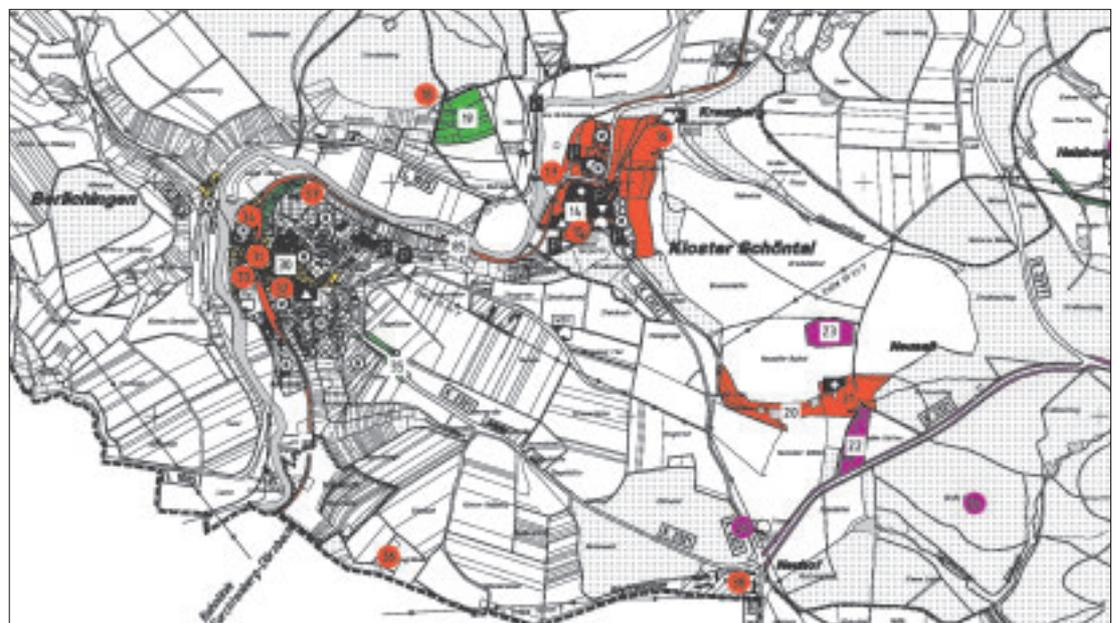
jedoch die flächen- beziehungsweise raumwirk- samen und landschaftsprägenden Kulturdenkma- le verzeichnet, die für die Flächennutzungsplanung von Belang sind. Dies sind insbesondere flächen- hafte Kulturdenkmale wie Gesamtanlagen, archä- ologische Kulturdenkmale und Grabungsschutz- gebiete sowie Kulturdenkmale von besonderer Be- deutung, die Umgebungsschutz genießen. Das Thema Denkmalpflege ist damit eine Planungs- ebene, ein „Layer“ im Sinne eines geografischen Informationssystems geworden. Schon diese sehr einfachen, zum Teil punkthaften, zum Teil flächen- hafte kartografischen Darstellungen lassen sehr schnell erkennen, in welchen Bereichen künftige Planungen in Konflikt zu Belangen der Denkmal- pflege treten werden und dienen damit den Plan- nern, aber auch den politisch Verantwortlichen zur Orientierung. Die Stadt Weikersheim (Main-Tau- ber-Kreis) hat darüber hinaus eine „Karte zur his- torischen Kulturlandschaft und Denkmalpflege“ in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege erarbei- ten lassen, die über die gesetzlich geschützten Kul- turdenkmale hinaus auch erhaltenswerte Kulturlandschaftselemente verzeichnet (Abb. 10). Einen noch höheren Detailgrad vermitteln die Fachbei- träge zu zwei Gemeinden mit einem ganz beson- ders hochwertigen Denkmalbestand, verbunden mit einem einzigartigen kulturlandschaftlichen Umfeld: In Maulbronn wurde für den Flächennutzungs- beziehungsweise Landschaftsplan eine ausführliche Kulturlandschaftsanalyse angefertigt. Zum Entwicklungskonzept für die Klosterinsel Rei- chenau sei auf den Aufsatz von Bettina Nocke, Edith Schütze und Erik Roth in diesem Heft ver- wiesen. In beiden Fällen rechtfertigt die Auswei- sung als UNESCO-Weltkulturerbe eine fachlich ver- tiefte Voruntersuchung im Rahmen der Flächennutzungsplanung.

Kulturgüter als Umweltbelang

Insbesondere im Rahmen der seit 2004 verpflich- tenden Umweltprüfungen, die begleitend zu Bau- leitplanungen durchzuführen sind, muss auch das Schutzgut Kulturgüter neben Schutzgütern wie Boden, Wasser, Luft, Flora, Fauna erfasst und be- wertet werden. Damit sind die Auswirkungen auf Kulturdenkmale und auch auf weitere erhaltens- werte Objekte, Orte, Landschaften oder Raum- dispositionen gemeint. Sie müssen vom Planungs- träger, das heißt der Gemeinde oder dem Planungs- büro, ermittelt und in Kategorien (zerstörend, beschädigend, das Erscheinungsbild beeinträch- tigt) gewertet werden. Art und Schwere der Be- troffenheit sind darzustellen. Sollten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut fest- gestellt werden, sollen Möglichkeiten der Vermei- dung oder Verminderung genannt werden. Diese reichen von der Wahl denkmalverträglicher Pro- jektalternativen bis zum Verzicht auf das Vorhaben (Nullvariante). Kompensationsmaßnahmen wie etwa im Naturschutz sind wegen der Standortge- bundenheit und fehlender Wiederherstellbarkeit von Kulturdenkmälern kaum möglich.

Diese Umweltprüfungen dienen den Planern be- ziehungsweise politisch Verantwortlichen dann als Grundlage für ihre Abwägung. Eine beispielhafte Bewertung in diesem Sinne zeigt der Umweltbe- richt für die Flächennutzungsplanung im Bereich der Pfarrkirche in Rosengarten-Westheim (Kreis Schwäbisch Hall), der klar und deutlich die Kulturgüter und die zu erwartenden, sehr erheblichen Auswirkungen durch das geplante Wohngebiet im Umfeld der landschaftsprägenden Kirche darstellt und eine Empfehlung zum Verzicht auf das kon- fliktreiche Baugebiet gibt.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben jedoch ge-



9 Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schöntal (Hohenlohekreis), Ausschnitt aus der Karte „Historische Kulturlandschaft und Denkmalpflege“ von 2002.

zeigt, dass die Umweltprüfungen zwar im Bereich der natürlichen Schutzgüter sehr präzise und detailliert durchgeführt werden, im Bereich der Kulturgüter aber oft noch Nachholbedarf besteht. Vielfach fehlen schlicht die Informationen zu den vorhandenen Kulturdenkmälern in den Gebietssteckbriefen, oder den verantwortlichen Planern ist die Gefährdung eines Kulturdenkmals oder die Beeinträchtigung seiner Wirkung in der Landschaft nicht bewusst. Geeignete Methoden der Beurteilung von Auswirkungen auf Kulturdenkmale wie Geländeschnitte oder Fotosimulationen finden sich äußerst selten und müssen regelmäßig nachgefordert beziehungsweise selbst angefertigt werden. In zahlreichen Fällen wird das Schutzgut Kulturgüter in Umweltprüfungen sogar gänzlich vernachlässigt.

Für die prophylaktische Arbeit der städtebaulichen Denkmalpflege und die Zusammenarbeit mit Planungsträgern in allen Ebenen der Raumplanung wird es in Zukunft immer wichtiger sein, Informationen in einfach und schnell greifbarer sowie digital verarbeitbarer Form bereitzustellen zu können. Die Aufbereitung der wertvollen Daten zu unseren Kulturdenkmälern ist daher eine essenzielle Aufgabe der Landesdenkmalpflege. Ein Ziel für die Zukunft ist die Öffnung der Allgemeinen Denkmaldatenbank ADAB für die Gemeinden und Planer, um auch hier frühzeitige Information und damit vorsorgende Denkmalpflege leisten zu können.

Neben der gesetzlich vorgeschriebenen, reagierenden Beteiligung der Denkmalpflege in Bauleitplanverfahren, in der sie leider allzu oft nur als Bedenkenträger wahrgenommen wird, zeigen die bereits praktizierten Beispiele einer aktiven, partnerschaftlichen Beteiligung in der kommunalen Planung, dass auf diesem Weg die besten Ergebnisse für Kulturdenkmale zu erzielen sind. Wichtig für den

Erfolg der städtebaulichen Denkmalpflege sind also ein Mit-, und nicht ein Gegeneinander-Arbeiten mit den Gemeinden als Träger der Planungshoheit. Dem persönlichen Gespräch zwischen Planer, Kommunalpolitiker und Denkmalpfleger kommt daher in diesem Zusammenhang eine hohe Bedeutung zu.

Literatur

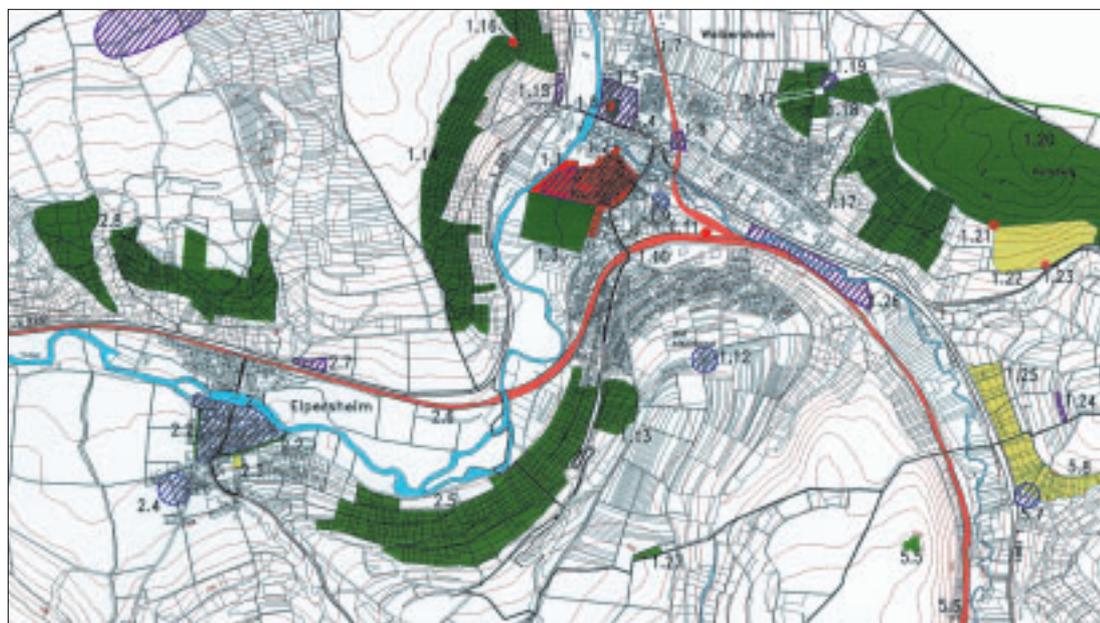
Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Arbeitsblatt 17, Denkmalpflegerische Prüfung von Bebauungsplänen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange (Neubearbeitung 2005) (www.denkmalpflegeforum.de/Download/Nr17.pdf)

Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Arbeitsblatt 18, Denkmalpflegerische Prüfung von Flächennutzungsplänen im Rahmen der Beteiligung als Träger Öffentlicher Belange (Neubearbeitung 2005) (www.denkmalpflegeforum.de/Download/Nr18.pdf)

Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Arbeitsblatt 26, Denkmalpflegerische Belange in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und der Umweltprüfung (UP) (Bearbeitung 2005) (www.denkmalpflegeforum.de/Download/Nr26.pdf)

Dr.-Ing. Martin Hahn
Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 86 – Denkmalpflege

Dr.-Ing. Erik Roth
Regierungspräsidium Freiburg
Referat 26 – Denkmalpflege



10 Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Stadt Weikersheim (Main-Tauber-Kreis), Ausschnitt aus der Karte „Historische Kulturlandschaft und Denkmalpflege“ von 1997.